

— Sprechsaal. —

Madenzie, Friedrich der Edle und seine Ärzte. (Preis 1 M 50 S.)

Die Freigebung dieses Buches hat den wesentlichen Vorteil gebracht, daß weite Kreise die Niedrigkeit des Nachwerkes erkennen lernen, und die Verbreitung desselben kann daher nur wünschenswert erscheinen. Einige Buchhandlungen scheinen sich denn auch gegenwärtig damit zu befassen, die Verbreitung durch Massenabsatz zu befördern. Ich habe hierorts mehrfach Gelegenheit gehabt, Verkäufe auf Straßen und in Wirtschäften zu beobachten, wobei das Madenzie'sche Buch für 1 M und für 80 S zu haben ist. Da der Nettopreis für Buchhändler 1 M 10 S beträgt, so erscheint es praktisch, den Bedarf durch Straßenaufkäufe zu decken, und ich habe bereits den Anfang damit gemacht. Vielleicht vermag der Verleger, Herr A. Spaarmann in Styrum, diese räthelhafte Angelegenheit aufzuklären.

Hamburg, den 1. November 1888.

G. A. Rudolph

(i/Sa.: Hoffmann & Campe's Sort.-Buch.).

Erwidernng.

Zur Lösung des mir vorstehend aufgegebenen Rätsels bin ich zu meinem Bedauern außer Stande, da ich das Buch an niemanden billiger als zu 1 M 10 S netto mit 11/10 Expln. abgegeben habe.

Vielleicht kommt Herr Rudolph hierdurch auf den Gedanken, daß einige Handlungen das Buch unter Selbstkostenpreis verkauft haben, und wenn er dann die Attentäter ausfindig und mir namhaft macht, will ich gerne dazu beitragen, daß den betr. Schleuderern ihr Handwerk gelegt werde.

Die Auslassung des Herrn Rudolph über die »Niedrigkeit des Nachwerks« zu beantworten, wird mir niemand zumuten.

Styrum, 8. November 1888.

Ad. Spaarmann.

Rechtsfrage.

Autor A. überläßt dem Verleger B. ein Manuscript, dessen Titel z. B. des Vertrages

noch garnicht festgestellt war, zum alleinigen vollen und ausschließlichen Verlagsseigentume für die erste und alle folgenden Auflagen.

Im Laufe der Zeit, nachdem das Buch erschienen und mehrere Auflagen erlebte, stellt es sich heraus, daß es wünschenswert wäre, Übersetzungen zu veranstalten. Der Autor behauptet nun, allein das Recht zu haben, Übersetzungen seines Werkes ganz nach seinem Belieben zu veranstalten oder veranstalten zu lassen, während der Verleger auf Grund der obengenannten Vertragsbestimmung dies bestreitet und im Gegentheil dieses Recht für sich allein in Anspruch nimmt. Wer hat recht?

Beantwortung. — Das Urheberrecht umschließt alle Befugnisse an dem vom Urheber verfaßten Werke. In ihm ist nicht allein die Berechtigung an der in der Muttersprache verfaßten Form, diese zu veröffentlichen, sondern auch die Berechtigung einer Übertragung in eine andere Sprache und diese zu veröffentlichen enthalten. Deshalb schreiben Geetze und Verträge nur dem Verfasser das Recht der Übersetzung zu, indem sie auf ihn den Vorbehalt der Übersetzung beschränken. (R.-Ges. vom 11. Juni 1870 § 6 Abs. 1. — Deutsch-französische Uebereinkunft vom 19. April 1883 § 10. — Wächter, Verlagsrecht § 27. — Kohler, das Autorrecht § 6 S. 209. — Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst.)

Das Recht der Übersetzung ist ebenso ausschließlich wie das Urheberrecht, dessen Teil es ist, selbst. Die einzelnen Befugnisse des Urheberrechts können vom Inhaber desselben getrennt veräußert werden, und es schließt der Erwerb des einen Teils ein Anrecht auf die übrigen Teile nicht ein. Vielmehr bedarf es der ausdrücklichen Vereinbarung über den Erwerb des Rechts an den einzelnen Teilen.

Die Behauptung des Autors, allein das Recht der Übersetzung zu besitzen, ist vollständig berechtigt, da er an den Verleger nur das Verlagsrecht, das heißt: das dem Urheber ausschließlich

innewohnende Recht der Bervielfältigung und Veröffentlichung an dem Originalwerke in der dazu gebrauchten Sprache verkauft hat. Dadurch, daß derselbe alle Auflagen auf einmal dem Verleger übertragen hat, hat er nicht auf sein Übersetzungsrecht verzichtet, welches ohne allen Zusammenhang mit dem Veröffentlichungsrechte besteht. Dies beruht schon auf dem Rechtsfak., daß Verzicht nicht präsumiert werden. Ferner bestätigt die Fassung der internationalen Uebereinkünfte zum Schutze des Urheberrechts, daß nur der Verfasser das Uebersetzungsrecht besitzt. (Vergl. preußisch-englischer Vertrag vom 14. Juni 1855 Art. III; preuß.-französischer Vertrag vom 2. Aug. 1862 Art. VI; Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien Art. VI. und die späteren Verträge).

Das Uebersetzungsrecht gehört also nur dem Verfasser bzw. demjenigen, auf welchen es durch einen die Veräußerung des Uebersetzungsrechts ausdrücklich behandelnden Vertrag übergegangen ist.

Zur Berdeutschung.

Früher war ich mit der Mehrzahl der deutschen Antiquare einer Meinung, daß die äußere Beschreibung eines jeden Buchs in der Sprache des Buchs zu erfolgen habe; nicht lange jedoch, so bemerkte ich erstens, daß dazu Sprachkenntnisse gehören, die in solch' ausgedehntem Maße jedenfalls nur wenige Kollegen besitzen, zweitens aber, daß die Franzosen und Engländer nicht entfernt daran denken, es ebenso zu machen, sondern die Bücher in ihrer Landessprache beschreiben. Das habe ich nun versucht auch im Deutschen durchzuführen und im allgemeinen ist es leicht; sobald ich aber an besonders geartete Einbände komme, fehlen mir die deutschen technischen Ausdrücke, und noch manchem andern wird es ebenso gehen. Ich würde es demjenigen aufrichtig Dank wissen, der an dieser Stelle Belehrung erteilt über die deutsche Benennung z. B. von veau écru, tête dorée, fers à froid, dentelles u. s. w. — Dinge, die einem auf besseren Lägern doch immer vorkommen.

†††

Verpachte Remittenden!

[59677]

Bei meinen diesj. D.-M.-Remittenden wurden verpacht:

1 D. gute Kamerad. 1. Jahrg. Hft. 2 und

1 Illustr. Schreinerzeitg. IV. Bd. Hft. 1. (St., Spemann.)

Ich bitte den irrthümlichen Empfänger um baldgef. Remission an meinen Kommissionsär, Herrn S. Schulke in Leipzig.

Besten Dank im voraus!

Ergebenst

Capstadt, den 17. Oktober 1888.

Herrmann Michaels.

Sinsel, Dorn & Co., Leipzig
Leipziger Kunst-Anstalt

[59678]

für
Lichtdruck, Steindruck, Zinkographie, Autotypie.

[59679] 2 hübsche Plakate fürs Schaufenster stets erbeten.

Budapest, den 7. November 1888.

Rob. Lampel's Hof-Buchhandlg.

[59680]

* * *

K. F. Koehler, Baarsortiment
in Leipzig.

Literarischer Weihnachtscatalog

nebst

Neuigkeits-Verzeichniss etc.

wird am 16. November und folgende Tage ausgegeben.

Die ganze Auflage von 30 000 Expl. ist durch Bestellungen vergriffen.

* * *

Für österreich.-ungar. Verleger!

[59681]

Wer liefert schwarze und bunte Ansichten vom Tatra-Gebirge? Preislisten erbeten.
Dels i. Schl. **A. Grüneberger & Co.**

[59682] Verleger f. popul. Broschüre (zeitgem. brennende Frage), bereits im Druck, gesucht. Gef. Antr. u. # 41339 d. d. Geschäftsstelle d. B.-B.

[59683]

Carl Garte,

Kunstverlag in Leipzig,
fertigt als Specialität:

Leporello-Album u. Panoramen
der besuchtesten Städte und Gegenden
der Welt

in photographischer Imitation.

Muster und Kalkulationen bereitwilligst.

Sampson Low & Co. in London

[59684]

liefern

Englisches Sortiment,

Antiquariat u. Zeitschriften

in wöchentlichen Eilsendungen

franko Leipzig — Berlin — Wien.

Kommiss. in Leipzig: Herr B. Hermann.

„ „ Berlin: Herr W. H. Kühl.

„ „ Wien: Herrn R. Lechner's Verl.

Alaklatur roh und broschiert

[59685]

kauft jeden Posten gegen Kaffe

Sermann Walther

in Leipzig, Universitätsstraße 8.

[58686]

Zum Aufziehen, Ausflecken und heiß

Satinieren von Photographieen empfiehlt sich

W. Gauert Nachf. (E. Schmidt),

Buchbinderei

in Berlin SO., Schmidtstr. 10a.